

TE Vwgh Erkenntnis 2009/3/10 2008/12/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2009

Index

L22005 Landesbedienstete Salzburg;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

LBG Slbg 1987 §4 Abs5 idF 2005/095;
LBG Slbg 1987 §4a Abs2 idF 2005/095;
LBPG Slbg 2001 §5 Abs4 Z3 idF 2005/095;
LBPG Slbg 2001 §5 Abs6;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens, Dr. Thoma, Mag. Nussbaumer-Hinterauer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Khorramdel, über die Beschwerde des Ing. F B in S, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 20. September 2007, betreffend Ruhestandsversetzung und Bemessung des Ruhegenusses, Zl. 21402- 5/0502035/58-2007, zu Recht erkannt:

Spruch

Der in seinem zweiten Spruchabschnitt über die Ruhegenussbemessung angefochtene Bescheid wird im Umfang seiner Anfechtung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Salzburg hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der am 31. Oktober 1949 geborene Beschwerdeführer stand als Hofrat in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg.

In seiner Eingabe vom 20. Juni 2007 stellte er den Antrag, ihn "mit 31. Oktober 2007 in den Ruhestand zu versetzen". Für seine Entscheidung seien persönliche Gründe ausschlaggebend.

Hierauf sprach die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid wie folgt ab (Hervorhebungen im Original; Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

"BETREFF

Freiwillige Ruhestandsversetzung

Beilage: Ruhegenussbemessungsblatt

Bescheid

Spruch:

Aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 20.6.2007 werden Sie mit Ablauf des 31.10.2007 in den Ruhestand versetzt.

Die Bemessung Ihres Ruhegenusses sowie Ihre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist aus dem beiliegenden Ruhegenussbemessungsblatt, das einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt, ersichtlich.

Rechtsgrundlagen:

§ 4a Abs. 2 Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl. Nr. 1 Paragraph 4 a, Absatz 2, Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, Landesgesetzblatt Nr. 1

und §§ 3a bis 6 Landesbeamten-Pensionsgesetz in der jeweils und Paragraphen 3 a bis 6 Landesbeamten-Pensionsgesetz in der jeweils

geltenden Fassung.

Begründung:

Der Beamte, der bis einschließlich 31.12.1951 geboren ist, kann bei Vollendung des 720. Lebensmonates (60. Lebensjahr) die Versetzung in den Ruhestand erklären, wenn er eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahren) aufweist. Sie sind am 31.10.1949 geboren und ersuchen per 31.10.2007 um Versetzung in den Ruhestand. Der Pensionszeitpunkt liegt 24 Monate vor dem 60. Lebensjahr, an dem Sie 40 Jahre 2 Monate und 11 Tage an beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit aufweisen würden. Gemäß § 5 Abs. 6 des Landesbeamten-Pensionsgesetz erfolgt eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage von 0,3333 % für jeden Monat der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem Sie das 60. Lebensjahr vollenden. Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden. Der Beamte, der bis einschließlich 31.12.1951 geboren ist, kann bei Vollendung des 720. Lebensmonates (60. Lebensjahr) die Versetzung in den Ruhestand erklären, wenn er eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahren) aufweist. Sie sind am 31.10.1949 geboren und ersuchen per 31.10.2007 um Versetzung in den Ruhestand. Der Pensionszeitpunkt liegt 24 Monate vor dem 60. Lebensjahr, an dem Sie 40 Jahre 2 Monate und 11 Tage an beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit aufweisen würden. Gemäß Paragraph 5, Absatz 6, des Landesbeamten-Pensionsgesetz erfolgt eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage von 0,3333 % für jeden Monat der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem Sie das 60. Lebensjahr vollenden. Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

..."

Diesem Bescheid war folgende Beilage angeschlossen:

"RUHEGENUSSBEMESSUNGSBLATT

Name:

Beschwerdeführer

Amtstitel:

Oberamtsrat

geboren am:

31.10.1949

Eintritt in das öffentl. rechtl. Dienstverhältnis:

01.01.1979

Datum der Ruhestandsversetzung: 31.10.2007

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit:

Jahre:

Monate:

Tage:

Ruhegenuss-VDZ ohne BeitrDeck.

01

07

25

Öffentlich-rechtliche Zeit

28

10

00

vom 01.01.1979 bis 31.10.2007

Ruhegenuss-VDZ unbedingt

06

00

06

Ruhegenuss-VDZ bedingt

03

04

05

zusammen:

39

10

06

ergibt einen Hundertsatz von: 100,00 %

Ruhegenussberechnung:

mtl. brutto

Ruhegenussberechnungsgrundlage

(das ist der Durchschnittswert der 36

höchsten Beitragsgrundlagen) Ruhegenussberechnungsgrundlage, (das ist der Durchschnittswert der 36, höchsten Beitragsgrundlagen)

4.270,26 Euro

Ruhegenussbemessungsgrundlage 72,00 %

(72,00 % = 80,00 % - 8,00 % (24 Mo x 0,3333 %))

Hundertsatz auf Grund der angerechneten Ruhegenussbemessungsgrundlage 72,00 %, (72,00 % = 80,00 % - 8,00 % (24 Mo x 0,3333 %)), Hundertsatz auf Grund der angerechneten

3.074,59 Euro

Dienstzeiten 100,00 %, daher Ruhegenuss

3.074,59 Euro

Nebengebühreuzulage

181,70 Euro

Ruhebezug

3.256,29 Euro

=====

Salzburg, am 11.09.2007

Hochachtungsvoll

Für die Landesregierung:

...

E. Sch.

Landesrätin"

Gegen den Bescheid erhob der Beschwerdeführer "insoweit ..., als er die Bemessung seines Ruhegenusses betrifft (2. Satz des Bescheidspruches), zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der er die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf den gesetzlichen Richter behauptete.

Mit Beschluss vom 30. November 2007, B 2159/07, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung dieser Beschwerde ab. Die gerügten Rechtsverletzungen wären - so die Begründung dieses Beschlusses im Kern - im vorliegenden Fall nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen seien zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen.

Mit einem weiteren Beschluss vom 4. Februar 2008 trat der Verfassungsgerichtshof diese Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. In der - über Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten - Beschwerde ficht der Beschwerdeführer den angefochtenen Bescheid insoweit an, als dieser die Bemessung des Ruhegenusses betrifft (zweiter Satz des Bescheidabspruches samt "Ruhegenussbemessungsblatt"), und beantragt offensichtlich die Aufhebung des Bescheides nur im Umfang der Anfechtung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem "Recht auf gesetzeskonforme Pensionsbemessung nach den Bestimmungen des Salzburger Landesbeamten-Pensionsgesetzes ... verletzt".

Er sieht die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vorerst darin, dass die belangte Behörde dem Gesetzauftrag nach § 59 AVG nicht entsprochen habe, weil im Spruch des angefochtenen Bescheides die Höhe der

Pension nicht angegeben worden sei. Stattdessen sei auf ein Beiblatt verwiesen worden, welches auch in der äußeren Form den Ausfertigungen eines Bescheides nicht entspreche. Eine Rechtswidrigkeit sei weiters dadurch gegeben, dass durch den beschwerdegegenständlichen Bescheid die Pensionsbemessung vorgenommen worden sei, ohne dass vorher bereits die Ruhestandsversetzung selbst rechtskräftig zu Stande gekommen wäre. Eine Gleichzeitigkeit der beiden Entscheidungen sei seines Erachtens im Hinblick darauf nicht zulässig, dass der Eintritt des Pensionierungszeitpunktes nicht fest stehen könne. Da eine rückwirkende Pensionierung nicht zulässig sei, könnten diverse Gründe dazu führen, dass eine dem im Bescheidspruch angegebenen Pensionierungsdatum entsprechende rechtzeitige Bescheidzustellung nicht erfolge. Er sieht die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vorerst darin, dass die belangte Behörde dem Gesetzauftrag nach Paragraph 59, AVG nicht entsprochen habe, weil im Spruch des angefochtenen Bescheides die Höhe der Pension nicht angegeben worden sei. Stattdessen sei auf ein Beiblatt verwiesen worden, welches auch in der äußeren Form den Ausfertigungen eines Bescheides nicht entspreche. Eine Rechtswidrigkeit sei weiters dadurch gegeben, dass durch den beschwerdegegenständlichen Bescheid die Pensionsbemessung vorgenommen worden sei, ohne dass vorher bereits die Ruhestandsversetzung selbst rechtskräftig zu Stande gekommen wäre. Eine Gleichzeitigkeit der beiden Entscheidungen sei seines Erachtens im Hinblick darauf nicht zulässig, dass der Eintritt des Pensionierungszeitpunktes nicht fest stehen könne. Da eine rückwirkende Pensionierung nicht zulässig sei, könnten diverse Gründe dazu führen, dass eine dem im Bescheidspruch angegebenen Pensionierungsdatum entsprechende rechtzeitige Bescheidzustellung nicht erfolge.

Entgegen § 59 AVG enthalte der als "Spruch" überschriebene Teil des Bescheides keine Gesetzesangabe. Unmittelbar danach nenne der Bescheid im Abschnitt "Rechtsgrundlagen" § 4a Abs. 2 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 (L-BG), der eine Pensionierungsregelung enthalte. Diese Bestimmung stelle daher eine Rechtsgrundlage des Bescheides insoweit dar, als er die Ruhestandsversetzung betreffe. Auch die Bescheidbegründung enthalte keinerlei gegenteiligen Anhaltspunkt, sie sei erkennbar überhaupt nur auf die Bemessung des Ruhegenusses abgestellt. Die belangte Behörde kürze die Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 6 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes (LB-PG), die diese Norm jedoch nur bei einer Ruhestandsversetzung nach § 4 Abs. 4 L-BG vorsehe. Eine solche sei jedoch Kraft ausdrücklicher Deklaration der Rechtsgrundlage nicht erfolgt und hätte somit nur die geringere allgemeine Kürzungsregelung des § 5 Abs. 2 LB-PG zur Anwendung gebracht werden dürfen. Auch wenn unbestritten die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach § 4a Abs. 2 L-BG nicht erfüllt gewesen seien, entfalteten auch gesetzwidrige Entscheidungen deren Inhalt entsprechende Rechtswirkung, sodass dies an der Rechtswidrigkeit einer Kürzung nach § 5 Abs. 6 LB-PG nichts ändere. Schließlich habe die belangte Behörde zu Unrecht die Ruhegenussberechnungsgrundlage statt der Ruhegenussbemessungsgrundlage gekürzt. Entgegen Paragraph 59, AVG enthalte der als "Spruch" überschriebene Teil des Bescheides keine Gesetzesangabe. Unmittelbar danach nenne der Bescheid im Abschnitt "Rechtsgrundlagen" Paragraph 4 a, Absatz 2, des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 (L-BG), der eine Pensionierungsregelung enthalte. Diese Bestimmung stelle daher eine Rechtsgrundlage des Bescheides insoweit dar, als er die Ruhestandsversetzung betreffe. Auch die Bescheidbegründung enthalte keinerlei gegenteiligen Anhaltspunkt, sie sei erkennbar überhaupt nur auf die Bemessung des Ruhegenusses abgestellt. Die belangte Behörde kürze die Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage nach Paragraph 5, Absatz 6, des Landesbeamten-Pensionsgesetzes (LB-PG), die diese Norm jedoch nur bei einer Ruhestandsversetzung nach Paragraph 4, Absatz 4, L-BG vorsehe. Eine solche sei jedoch Kraft ausdrücklicher Deklaration der Rechtsgrundlage nicht erfolgt und hätte somit nur die geringere allgemeine Kürzungsregelung des Paragraph 5, Absatz 2, LB-PG zur Anwendung gebracht werden dürfen. Auch wenn unbestritten die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG nicht erfüllt gewesen seien, entfalteten auch gesetzwidrige Entscheidungen deren Inhalt entsprechende Rechtswirkung, sodass dies an der Rechtswidrigkeit einer Kürzung nach Paragraph 5, Absatz 6, LB-PG nichts ändere. Schließlich habe die belangte Behörde zu Unrecht die Ruhegenussberechnungsgrundlage statt der Ruhegenussbemessungsgrundlage gekürzt.

Soweit die Beschwerde eine inhaltliche Rechtswidrigkeit darin erblickt, dass die belangte Behörde im beschwerdegegenständlichen Bescheid unter einem über die Ruhestandsversetzung und über die Ruhegenussbemessung abgesprochen habe, zeigt sie damit keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Auch die Beschwerde zieht die Zuständigkeit der belangten Behörde einerseits als Dienstbehörde für die Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand, andererseits als Pensionsbehörde für die Ruhegenussbemessung nicht in Zweifel.

Abgesehen davon, dass der erste Spruchabschnitt des Bescheides vom 20. September 2007 gar nicht beschwerdegegenständlich ist, behauptet auch die Beschwerde nicht, dass in Ansehung der behaupteten Erlassung des Bescheides am 8. Oktober 2007 eine Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31. Oktober 2007 nicht dem Gesetz entsprochen hätte oder dass für die Ruhegenussbemessung die Heranziehung anderer Zeiten angebracht gewesen wäre.

Auch vermag die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit darin aufzuzeigen, dass der beschwerdegegenständliche Bescheid im zweiten Abschnitt seines "Spruches" auf ein ihm beiliegendes "Ruhegenussbemessungsblatt" verwies. Gemäß dem nach § 1 Abs. 1 DVG u. a. im Verfahren in Angelegenheiten des Ruheverhältnisses zu einem Land anwendbaren § 59 AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden. Auch vermag die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit darin aufzuzeigen, dass der beschwerdegegenständliche Bescheid im zweiten Abschnitt seines "Spruches" auf ein ihm beiliegendes "Ruhegenussbemessungsblatt" verwies. Gemäß dem nach Paragraph eins, Absatz eins, DVG u. a. im Verfahren in Angelegenheiten des Ruheverhältnisses zu einem Land anwendbaren Paragraph 59, AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es zulässig, im Spruch eines Bescheides auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen rechtlich in den normativen Bescheid zu integrieren und solcherart zum Inhalt des rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Bescheides zu machen, sofern der Bescheidspruch den Integrationsakt unzweifelhaft klargestellt hat und die im Spruch genannten Unterlagen, Beilagen, Pläne, Befundausführungen oder Erklärungen in Verhandlungsschriften ihrerseits das für den jeweiligen Abspruch nötige Bestimmtheitserfordernis erfüllen (vgl. etwa die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, unter E 77 zu § 59 AVG wiedergegebene Rechtsprechung sowie die hg. Erkenntnisse vom 27. Juni 2000, Zl. 2000/11/0035, sowie vom 11. September 2003, Zl. 2002/07/0141). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es zulässig, im Spruch eines Bescheides auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen rechtlich in den normativen Bescheid zu integrieren und solcherart zum Inhalt des rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Bescheides zu machen, sofern der Bescheidspruch den Integrationsakt unzweifelhaft klargestellt hat und die im Spruch genannten Unterlagen, Beilagen, Pläne, Befundausführungen oder Erklärungen in Verhandlungsschriften ihrerseits das für den jeweiligen Abspruch nötige Bestimmtheitserfordernis erfüllen vergleiche etwa die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, unter E 77 zu Paragraph 59, AVG wiedergegebene Rechtsprechung sowie die hg. Erkenntnisse vom 27. Juni 2000, Zl. 2000/11/0035, sowie vom 11. September 2003, Zl. 2002/07/0141).

Im vorliegenden Beschwerdefall verwies der zweite Spruchabschnitt des angefochtenen Bescheides auf ein dem Bescheid (unstrittig) angeschlossenes Ruhegenussbemessungsblatt, das - so der Spruch des angefochtenen Bescheides ausdrücklich - "einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt". Das dem Bescheid angeschlossene Ruhegenussbemessungsblatt wiederum nannte - nach Darlegung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, der Ruhegenussberechnungs- und Bemessungsgrundlagen und der Offenlegung einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,3333 % pro Monat - abschließend den Ruhegenuss und die Nebengebührenezulage und den Ruhebezug ziffernmäßig. Damit brachte der Spruch des angefochtenen Bescheides unzweifelhaft den Integrationsakt zum Ausdruck, dass das Ruhegenussbemessungsblatt in seinem gesamten Inhalt Teil des normativen Bescheidabspruches wird. Durch das solcherart integrierte Ruhegenussbemessungsblatt war mit Bestimmtheit die Höhe von Ruhegenuss, Nebengebührenezulage und Ruhebezug bemessen.

Die belangte Behörde hatte daher im zweiten Spruchabschnitt des angefochtenen Bescheides mit hinreichender Bestimmtheit im Sinn des § 59 AVG den Ruhegenuss bemessen. Die behauptete Rechtswidrigkeit liegt daher nicht vor. Die belangte Behörde hatte daher im zweiten Spruchabschnitt des angefochtenen Bescheides mit hinreichender

Bestimmtheit im Sinn des Paragraph 59, AVG den Ruhegenuss bemessen. Die behauptete Rechtswidrigkeit liegt daher nicht vor.

Die Beschwerde sieht eine weitere Rechtswidrigkeit darin, dass ausgehend von einer Ruhestandsversetzung nach § 4a Abs. 2 L-BG nicht eine Kürzung nach § 5 Abs. 6 LB-PG hätte zur Anwendung gelangen dürfen. Die Beschwerde sieht eine weitere Rechtswidrigkeit darin, dass ausgehend von einer Ruhestandsversetzung nach Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG nicht eine Kürzung nach Paragraph 5, Absatz 6, LB-PG hätte zur Anwendung gelangen dürfen.

Damit ist die Beschwerde im Recht:

Das Salzburger Landesbeamten-Gesetz 1987, LGBl. Nr. 1 - L-BG, sieht in seinem durch die Novelle LGBl. Nr. 3/2000 neu gefassten ersten Abschnitt in den §§ 3d ff verschiedene Fälle der Ruhestandsversetzung vor. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen der §§ 4 und 4a leg. cit. lauten auszugsweise in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsreformgesetzes, LGBl. Nr. 17/2001, und des 2. Landes-Pensionsreformgesetzes, LGBl. Nr. 95/2005: Das Salzburger Landesbeamten-Gesetz 1987, LGBl. Nr. 1 - L-BG, sieht in seinem durch die Novelle Landesgesetzblatt Nr. 3 aus 2000, neu gefassten ersten Abschnitt in den Paragraphen 3 d, ff verschiedene Fälle der Ruhestandsversetzung vor. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen der Paragraphen 4 und 4 a leg. cit. lauten auszugsweise in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsreformgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 17 aus 2001,, und des 2. Landes-Pensionsreformgesetzes, LGBl. Nr. 95/2005:

"Versetzung in den Ruhestand durch

Erklärung oder auf Antrag

§ 4 Paragraph 4

1. (1) Absatz eins, Beamte können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand bewirken, wenn
 1. 1. Ziffer eins
sie in den im Abs. 1a angegebenen Zeiträumen geboren sind; sie in den im Absatz eins a, angegebenen Zeiträumen geboren sind;
 2. 2. Ziffer 2
sie gemäß § 4a eine lange beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit aufweisen oder sie gemäß Paragraph 4 a, eine lange beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit aufweisen oder
 3. sie die gemäß § 4b erforderliche Anzahl von Schwerarbeitszeiten aufweisen.
2. (1a) Absatz eins a, Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, können ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des jeweils in der rechten Tabellenspalte angegebenen Lebensmonats bewirken:

...

2. Juli 1949 bis 1. Jänner 1950

749

...

Für die von dieser Bestimmung erfassten Beamten gilt der jeweils angegebene Lebensmonat als Regelpensionsalter.

1. (2) Absatz 2, Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

...

1. (5) Absatz 5, Ein Beamter ist auf schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn gegen die Versetzung in den Ruhestand kein wichtiger dienstlicher Grund spricht und er in dem Monat, nach dessen Ablauf die Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll, mindestens folgenden Lebensmonat vollendet hat:

1. bei einem Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bis einschließlich 1. Jänner 2008

1. a) Litera a
den 720. Lebensmonat;

2. b) Litera b

bei einem Beamten, der die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß Abs. 1 Z. 1 bewirken kann, jenen Lebensmonat, der 60 Monate vor dem für ihn gemäß der im Abs. 1a enthaltenen Tabelle maßgeblichen Regelpensionsalter liegt oder bei einem Beamten, der die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, bewirken kann, jenen Lebensmonat, der 60 Monate vor dem für ihn gemäß der im Absatz eins a, enthaltenen Tabelle maßgeblichen Regelpensionsalter liegt oder

c) bei einem Beamten, der die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß § 4a Abs. 2 bewirken kann, jenen Lebensmonat, der 60 Monate vor dem für ihn entsprechend der mittleren Tabellenspalte geltenden Lebensmonat liegt; c) bei einem Beamten, der die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß Paragraph 4 a, Absatz 2, bewirken kann, jenen Lebensmonat, der 60 Monate vor dem für ihn entsprechend der mittleren Tabellenspalte geltenden Lebensmonat liegt;

...

Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor der Versetzung in den Ruhestand abzugeben ...

...

Sonderbestimmungen für Beamte mit langer
beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

§ 4a Paragraph 4 a

1. (1) Absatz eins, Beamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 540 Monaten können die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie den

720. Lebensmonat vollenden.

1. (2) Absatz 2, Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, können bei Vollendung des in der zweiten Tabellenspalte angegebenen Lebensmonats die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken, wenn sie die jeweils erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit aufweisen:

Geburtsdatum

Lebensmonat, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung bewirkt werden kann

erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in Monaten

bis einschließlich 31. Dezember 1951

720

480

...

...

...

..."

Die im angefochtenen Bescheid genannten Bestimmungen der §§ 3a bis 6 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes - LB-PG lauten in der Fassung des Art. II des Landesbeamten-Pensionsreformgesetzes und des 2. Landes-Pensionsreformgesetzes: Die im angefochtenen Bescheid genannten Bestimmungen der Paragraphen 3 a bis 6 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes - LB-PG lauten in der Fassung des Artikel römisch zwei, des Landesbeamten-Pensionsreformgesetzes und des 2. Landes-Pensionsreformgesetzes:

"§ 3a

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

Ruhegenussberechnungsgrundlage

§ 4 Paragraph 4

1. (1) Absatz eins, Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

...

Sonderbestimmungen für Beamte, deren

öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

ab dem 2. Jänner 2008 beginnt

§ 4a Paragraph 4 a

...

Ruhegenussbemessungsgrundlage

§ 5 Paragraph 5

1. (1) Absatz eins, 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.
2. (2) Absatz 2, Wenn sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte das Regelpensionsalter vollendet (§ 3d Abs. 1 und § 4 Abs. 1a L-BG), die Ruhegenussbemessungsgrundlage zu kürzen. Das Ausmaß der Kürzung beträgt: Wenn sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte das Regelpensionsalter vollendet (Paragraph 3 d, Absatz eins und Paragraph 4, Absatz eins a, L-BG), die Ruhegenussbemessungsgrundlage zu kürzen. Das Ausmaß der Kürzung beträgt:

bei einer Ruhestandsversetzung

Prozentpunkte je Monat

im Jahr

2005

0,24

2006

0,23

2007

0,22

2008

0,21

ab 2009

0,20

Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

1. (3) Absatz 3, Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 4b L-BG beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 0,14 Prozentpunkte pro Monat, wenn ... Bei einer Ruhestandsversetzung nach Paragraph 4 b, L-BG beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Absatz 2, 0,14 Prozentpunkte pro Monat, wenn ...
2. (4) Absatz 4, Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft: Eine Kürzung nach Absatz 2, findet nicht statt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 1. 1. Ziffer eins
Der Beamte ist im Dienststand gestorben.

2. 2.Ziffer 2

Die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit ist auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und dem Beamten gebührt aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung.

3. Die Ruhestandsversetzung ist auf Grund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeiten gemäß § 4a L-BG erfolgt. 3. Die Ruhestandsversetzung ist auf Grund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeiten gemäß Paragraph 4 a, L-BG erfolgt.

...

3. (5) Absatz 5, Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf, außer im Fall des Abs. 6, folgende Prozentsätze der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten: Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf, außer im Fall des Absatz 6,, folgende Prozentsätze der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten:

bei einer Ruhestandsversetzung

im Jahr bei einer Ruhestandsversetzung, im Jahr

Prozentsätze der

Ruhegenussberechnungsgrundlage Prozentsätze der, Ruhegenussberechnungsgrundlage

2006

62,75

2007

63,5

2008

64,25

ab 2009

65

1. (6) Absatz 6, Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 4 Abs. 5 L-BG sind die Abs. 4 Z 4 und 5 und Abs. 5 nicht anzuwenden und beträgt abweichend von Abs. 2 das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte das Regelpensionsalter (§ 3d Abs. 1 und § 4 Abs. 1a L-BG) vollendet. Bei einer Ruhestandsversetzung nach Paragraph 4, Absatz 5, L-BG sind die Absatz 4, Ziffer 4 und 5 und Absatz 5, nicht anzuwenden und beträgt abweichend von Absatz 2, das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte das Regelpensionsalter (Paragraph 3 d, Absatz eins und Paragraph 4, Absatz eins a, L-BG) vollendet.

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

§ 6 Paragraph 6

1. (1) Absatz eins, Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich aus folgenden Zeiten zusammen:

..."

Der Beschwerde ist vorerst einmal darin beizupflichten, dass der angefochtene Bescheid dadurch, dass er unter dem Abschnitt "Rechtsgrundlagen" u.a. § 4a Abs. 2 L-BG nannte, in gedrängter, aber deutlicher Fassung zum Ausdruck brachte, dass der Beschwerdeführer - auf seinen Antrag - nach § 4a Abs. 2 L-BG in den Ruhestand versetzt wurde. Dass die zitierte Bestimmung nicht als Rechtsgrundlage für die Ruhestandsversetzung, sondern etwa nur für die Ruhegenussbemessung genannt worden wäre, ist dem übrigen Bescheidinhalt nicht zu entnehmen. Der Beschwerde ist vorerst einmal darin beizupflichten, dass der angefochtene Bescheid dadurch, dass er unter dem Abschnitt "Rechtsgrundlagen" u.a. Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG nannte, in gedrängter, aber deutlicher Fassung zum Ausdruck brachte, dass der Beschwerdeführer - auf seinen Antrag - nach Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG in den Ruhestand versetzt wurde. Dass die zitierte Bestimmung nicht als Rechtsgrundlage für die Ruhestandsversetzung, sondern etwa nur für die Ruhegenussbemessung genannt worden wäre, ist dem übrigen Bescheidinhalt nicht zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Anwendung des § 4a Abs. 2 L-BG mit Ablauf des 31. Oktober 2007 rechtskräftig in den Ruhestand versetzt wurde. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Anwendung des Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG mit Ablauf des 31. Oktober 2007 rechtskräftig in den Ruhestand versetzt wurde.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung offenkundig nicht das Tatbestandserfordernis des für seinen Jahrgang erforderlichen Lebensmonats, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung nach § 4a Abs. 2 L-BG bewirkt werden kann, erfüllte, mag zwar Bedenken gegen die Rechtsrichtigkeit der in Rechtskraft erwachsenen Ruhestandsversetzung erwecken, vermag jedoch am normativen Gehalt der ausschließlich auf § 4a Abs. 2 L-BG gegründeten Ruhestandsversetzung nichts zu ändern, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dem Spruch, nicht aber auch der Begründung eines Bescheides Rechtskraft zukommen kann. Wenn der Spruch eines Bescheides für sich allein beurteilt keine Zweifel an seinem Inhalt offen lässt, dann scheidet eine beigegebene Begründung auch als Auslegungsbehelf aus (vgl. etwa die in Walter/Thienel, aaO, unter E 49 zu § 59 AVG und unter E 50 ff zu § 68 AVG wiedergegebene Rechtsprechung). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung offenkundig nicht das Tatbestandserfordernis des für seinen Jahrgang erforderlichen Lebensmonats, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung nach Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG bewirkt werden kann, erfüllte, mag zwar Bedenken gegen die Rechtsrichtigkeit der in Rechtskraft erwachsenen Ruhestandsversetzung erwecken, vermag jedoch am normativen Gehalt der ausschließlich auf Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG gegründeten Ruhestandsversetzung nichts zu ändern, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dem Spruch, nicht aber auch der Begründung eines Bescheides Rechtskraft zukommen kann. Wenn der Spruch eines Bescheides für sich allein beurteilt keine Zweifel an seinem Inhalt offen lässt, dann scheidet eine beigegebene Begründung auch als Auslegungsbehelf aus vergleiche etwa die in Walter/Thienel, aaO, unter E 49 zu Paragraph 59, AVG und unter E 50 ff zu Paragraph 68, AVG wiedergegebene Rechtsprechung).

Soweit die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides § 5 Abs. 6 LB-PG für eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage heranzieht, vermag zwar auch dies Bedenken gegen die von der belangen Behörde für die Ruhestandsversetzung gewählte Rechtsgrundlage zu erwecken, jedoch in Anbetracht des eindeutigen normativen Gehaltes der ausschließlich auf § 4a Abs. 2 L-BG - und nicht etwa auch auf § 4 Abs. 5 leg. cit. gegründeten - Ruhestandsversetzung nichts mehr zu ändern. Soweit die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides Paragraph 5, Absatz 6, LB-PG für eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage heranzieht, vermag zwar auch dies Bedenken gegen die von der belangen Behörde für die Ruhestandsversetzung gewählte Rechtsgrundlage zu erwecken, jedoch in Anbetracht des eindeutigen normativen Gehaltes der ausschließlich auf Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG - und nicht etwa auch auf Paragraph 4, Absatz 5, leg. cit. gegründeten - Ruhestandsversetzung nichts mehr zu ändern.

Ist aber nach dem Gesagten von einer (rechtskräftigen) Ruhestandsversetzung nach § 4a Abs. 2 L-BG auszugehen, so findet nach § 5 Abs. 4 Z. 3 LB-PG eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht statt. Dass der Sache nach eine Ruhestandsversetzung nach § 4 Abs. 5 L-BG rechtens zulässig gewesen wäre, kann in Anbetracht der ausschließlich auf § 4a Abs. 2 L-BG gegründeten Ruhestandsversetzung keine Anwendbarkeit der Kürzungsbestimmung des § 5 Abs. 6 LB-PG begründen. Ist aber nach dem Gesagten von einer (rechtskräftigen) Ruhestandsversetzung nach Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG auszugehen, so findet nach Paragraph 5, Absatz 4, Ziffer 3, LB-PG eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht statt. Dass der Sache nach eine Ruhestandsversetzung nach Paragraph 4, Absatz 5, L-BG rechtens zulässig gewesen wäre, kann in Anbetracht der ausschließlich auf Paragraph 4 a, Absatz 2, L-BG gegründeten

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>